



Rechtspflegeordnung SVRBA

A. Allgemeiner Teil	2
B. Der Rekurs	4
C. Der Protest	6
D. Die Aufsichtsbeschwerde	7
E. Entschädigungen und Spruchgebühren	8
F. Revision	8
G. Wirksamkeit der Entscheide	9
H. Publikation	9
I. Schlussbestimmungen	9

Nachfolgend ist zwecks besserer Lesbarkeit jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Bestand und Zusammensetzung des Rechtspflegeorgans

Das Rechtspflegeorgan von Swiss Volley Region Basel (SVRBA) ist die Rekurs- und Protestkommission (RPK). Diese setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Statutengemäss wählt das RK die Mitglieder mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Die DV bestätigt die Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 2 Wahlunvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Vorstandes und der von diesem bestellten Kommissionen können nicht Mitglieder der Rekurskommission sein. Es darf kein Verein mehr als ein Mitglied stellen.

Art. 3 Verfahrensleiter

Die beteiligten RPK-Mitglieder bestimmen einen Verfahrensleiter aus ihrem Kreise.

Art. 4 Fach- und Hilfspersonen

Die RPK kann zur Aufgabenerfüllung auf Fachpersonen auch aus Organen des SVRBA, namentlich auch aus RK, MKI oder RSK, und auf die Geschäftsstelle SVRBA zurückgreifen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

Die Rekursinstanz fällt ihre Entscheide zu dritt. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert oder im Ausstand, muss ein Ersatzmitglied beigezogen werden.

Art. 6 Stimmzwang

Die bei einem Entscheid der RPK mitwirkenden Mitglieder können sich nicht der Stimme enthalten. Der Entscheid wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt.

Art. 7 Aufwand

SVRBA trägt die allgemeinen, namentlich die administrativen Kosten der RPK. Dafür verbleiben der Region allfällige Spruchgebühren sowie allfällige auferlegte Bussen.

Art. 8 Entschädigung an die Mitglieder der RPK

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben ausschliesslich pro behandelten Fall Anrecht auf eine Entschädigung gemäss RGO; eine Funktionärsentschädigung entfällt.

Art. 9 Berechnung von Fristen

¹ Bei Berechnung einer Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom zutreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist per Mail an die Geschäftsstelle SVRBA gesendet oder an diese adressiert der schweizerischen Post übergeben worden sein. Ist eine Eingabe innert Frist bei einer andern Instanz von SVRBA eingereicht worden, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 10 Weiterleitung von Eingaben

Sämtliche Eingaben müssen an die Geschäftsstelle SVRBA gesendet werden (vgl. Art. 9.2), welche sie an das zuständige Organ weiterleitet.

Art. 11 Akteneinsicht / Auskunft

Sämtliche Instanzen von SVRBA und alle an einem Verfahren beteiligten Personen sind verpflichtet, der RPK vollumfängliche Einsicht in die in einem Verfahren erforderlichen Akten zu gewähren, beziehungsweise diese zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Anzahl von Rechtsschriften

Per Post versendete Rechtsschriften sind in mindestens drei sowie in genügend zusätzlichen Exemplaren für alle weiteren Beteiligten (Gegenpartei, betroffene Verbandsinstanzen) einzureichen. Bei Mail-Versand - eine Eingangsbestätigung ist zu verlangen - genügt es, die erforderlichen Dateien im PDF Format anzuhängen.

Art. 13 Disziplin

Alle an einem Verfahren Beteiligten haben den gebotenen Anstand zu wahren und dürfen den Geschäftsgang nicht stören. Bei Zuwiderhandlung kann das zuständige Rechtspflegeorgan Bussen aussprechen.

Art. 14 Beweislast

Die Beweislast für eine Tatsache trägt, wer daraus Rechte zu seinen Gunsten ableitet.

Art. 15 Ausstandsgründe

Ist ein Mitglied der RPK selber betroffen oder ist es in der strittigen Angelegenheit bereits in anderer Funktion massgeblich beteiligt gewesen, so kann es an einem Verfahren nicht mitwirken.

Art. 16 Anzeigepflicht

Trifft bei einem Mitglied der RPK ein Ausstandsgrund zu, hat es dies mitzuteilen und muss in den Ausstand treten. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ein Ausstandsgrund vermutet wird, aber zweifelhaft ist.

Art. 17 Ablehnung eines Mitglieds der RPK

Verlangt eine Partei den Ausstand eines Mitgliedes der RPK, so hat sie dies schriftlich im Zeitpunkt der Rekurerhebung oder spätestens dann, wenn ein Ausstandsgrund eintritt oder der betreffenden Partei bekannt wird, zu erklären. Das Ausstandsbegehren ist zu begründen. Die behaupteten Tatsachen sind zu belegen, beziehungsweise es sind die betreffenden Beweismittel zu nennen und, soweit verfügbar, einzureichen. Wer ein Ausstandsbegehren verspätet stellt, kann zur Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verpflichtet werden.

Art. 18 Entscheid über einen Ausstand

¹ Ist ein Ausstandsgrund zweifelhaft oder strittig, so entscheidet die RPK darüber vor Vornahme von Amtshandlungen, an denen das fragliche Mitglied beteiligt ist, namentlich vor der Beratung, unter Ausschluss dieses Mitgliedes.

² Der Entscheid kann ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden.

Art. 19 Verletzung von Ausstandsvorschriften

¹ Ist ein Verfahren hängig, können alle erheblichen Amtshandlungen, an denen ein Mitglied beteiligt war, bei dem ein Ausstandsgrund vorlag, von der betroffenen Partei innert fünf Tagen seit der Entdeckung des Ausstandsgrundes beim mit der Angelegenheit befassten Rechtspflegeorgan angefochten werden. Die betreffenden Amtshandlungen sind ohne Beteiligung des fraglichen Mitgliedes zu wiederholen.

² Hat ein Mitglied, bei dem ein Ausstandsgrund vorlag, bei einem Entscheid eines Rechtspflegeorganes mitgewirkt, gelten die Bestimmungen über die Revision.

B. Der Rekurs

Art. 20 Rekurs an die Rekursinstanz

Ein Rekurs an die Rekursinstanz (RPK) richtet sich gegen Entscheide von Verbandsstellen von SVRBA, sofern ein solcher nicht ausgeschlossen ist.

Art. 21 Rekurs an das Verbandsgericht

Ein Rekurs an das Verbandsgericht von Swiss Volley richtet sich gegen einen definitiven Entscheid der RPK von SVRBA. Das Verbandsgericht entscheidet letztinstanzlich.

Art. 22 Ausschluss des Rekurses

Ein Rekurs ist ausgeschlossen, soweit sich ein Entscheid ausschliesslich mit der Festlegung der Verbandspolitik befasst.

Art. 23 Rekuserhebung und -berechtigung

¹ Wer durch einen Entscheid betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

² Einen Rekurs erheben kann auch jede Verbandsstelle beziehungsweise jedes Verbandsorgan, das in enger Beziehung mit der Streitsache steht und das ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieses Entscheides hat.

Art. 24 Rekursfrist

¹ Ein Rekurs ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

² Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Rekurs erhoben werden.

Art. 25 Rekurschrift

Der Rekurs ist innert der vorgegebenen Frist in der notwendigen Anzahl (vgl. Art. 12) der Geschäftsstelle SVRBA zuhanden der Mitglieder der RPK schriftlich (mit Vorteil mit eingeschriebener Post oder per Mail mit verlangter Bestätigung des Erhalts) einzureichen. Er hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie verfügbar sind. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses (vgl. RGO).

Art. 26 Kostenvorschuss

Der Rekurs ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Rekursfrist an SVRBA überwiesen ist (vgl. RGO).

Art. 27 Überprüfungsbefugnis

¹ Die RPK entscheidet von Amtes wegen darüber, ob bei einem Rekurs die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Inhaltlich überprüft sie die angefochtenen Entscheide auf Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen von SVRBA bzw. Swiss Volley.

² An die Reglemente und allfällige Weisungen ist die RPK nur gebunden, wenn nicht höherrangige Interessen dagegen sprechen. Ein Entscheid kann nur insoweit überprüft werden, als er sich nicht mit der Festlegung der Verbandspolitik befasst.

Art. 28 Feststellung des Sachverhaltes

Die Rechtspflegeorgane können den Sachverhalt auch von Amtes wegen überprüfen. Sie können auf Antrag hin oder von Amtes wegen ergänzende Untersuchungen vornehmen. Sie

können auch Umständen Rechnung tragen, die nach Fällung des angefochtenen Entscheides eingetreten sind, sofern sich diese als wesentlich erweisen.

Art. 29 Rekursverfahren

Die Rechtspflegeorgane sind, soweit dieses Reglement das Verfahren nicht besonders regelt, in der Art des gewählten Verfahrens frei. Grundsätzlich gilt allerdings, dass allfällige Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Art. 30 Verfahrensrechte

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Anhörung durch das entscheidende Rechtspflegeorgan, bevor ein für sie nachteiliger Entscheid gefällt wird.

² Die Parteien haben das Recht, wesentliche Verfahrens- und Beweisanträge zu stellen.

³ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

⁴ Die Parteien können sich, wenn nicht persönliches Handeln notwendig ist, vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Art. 31 Schriftenwechsel

Stellt sich ein Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so bringt die Rekursinstanz ihn allfälligen anderen Parteien oder Beteiligten zur Kenntnis und setzt Frist zur Vernehmlassung an. Der Verfahrensleiter kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Art. 32 Verfahrensleitung

Der zuständige Verfahrensleiter trifft alle Verfügungen, die sich als erforderlich erweisen.

Art. 33 Aufschiebende Wirkung

¹ Ein Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, soweit dem Rekurrenten im angefochtenen Entscheid eine finanzielle Leistung auferlegt wurde. Im Übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

² Der Verfahrensleiter kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag hin oder von Amtes wegen verfügen.

Art. 34 Vorsorgliche Verfügung

Der Verfahrensleiter kann auf Antrag hin oder von Amtes wegen alle vorsorglichen Verfügungen treffen, die sich als erforderlich erweisen.

Art. 35 Entscheid

Mit ihrem Entscheid kann die RPK:

- den angefochtenen Entscheid bestätigen;
- den angefochtenen Entscheid abändern;
- den angefochtenen Entscheid aufheben und einen neuen Entscheid fällen;
- die Streitsache an die Vorinstanz zur Vervollständigung der Untersuchung oder zum neuen Entscheid im Sinne ihrer Erwägungen zurückweisen.

Art. 36 Eröffnung und Begründung der Entscheide

¹ Ein Entscheid ist den Parteien und der Verbandsstelle, deren Entscheid angefochten wurde, innert angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die mitwirkenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans namentlich zu nennen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

² Entscheide werden auf Deutsch eröffnet.

C. Der Protest

Art. 37 Analogie

Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten bei Protesten die Bestimmungen des Rekurses sinngemäss, namentlich die Vorschriften über das Verfahren, die Kosten, die aufschiebende Wirkung und insbesondere die Spruchgebühr (vgl. Art. 52/53).

Art. 38 Definition und Grundlagen

¹ Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyball-Regeln vor.

Art. 39 Zuständigkeit

Der Entscheid über Proteste fällt in die Zuständigkeit der RPK. Sie kann diese Kompetenz an eine andere Instanz, beispielsweise die MKI oder die RSK, delegieren.

Art. 40 Protest vor Anpfiff eines Spieles

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginnes oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor dem Anpfiff des Spieles erhoben werden. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor dem Anpfiff.

Art. 41 Protest nach Anpfiff eines Spieles

¹ Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalls beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

² Nach Beendigung eines Spieles ist kein Protest mehr möglich.

Art. 42 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

¹ Will eine Mannschaft Protest einlegen, so hat der Spielkapitän dies dem ersten Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die eindeutig erkennen lässt, dass es sich um einen Protest handelt, zum Beispiel „ich protestiere“ oder „ich erhebe Protest“. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

² Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Name der protestierenden Mannschaft, Satz, Spielstand, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein (ggf. auf der Rückseite). Der erste Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

³ Am Ende des Spieles kann der Mannschaftskapitän, falls er (oder der Spielkapitän) sich zuvor einen Protest vorbehalten hat, diesen durch den Eintrag auf das Matchblatt bestätigen.

⁴ Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben worden ist, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis vom Schiedsrichter auf dem Matchblatt anzubringen ist.

⁵ Der Mannschaftskapitän hat die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben.

Art. 43 Berichterstattung

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen der RPK nur dann Bericht erstatten, wenn sie von dieser dazu aufgefordert werden. Die zuständige Verbandsstelle setzt die dafür notwendige Frist.

Art. 44 Bestätigung eines Protestes

- ¹ Der Protest muss bei der Geschäftsstelle SVRBA schriftlich per Mail oder per Post innert zwei Tagen bestätigt werden.
- ² Der Protest ist zu begründen, und es sind die nötigen Beweise zu nennen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses, soweit ein solcher erforderlich ist.
- ³ Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom betreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.
- ⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Protestbestätigung spätestens am letzten Tag derselben an die Geschäftsstelle SVRBA gelangt ist oder, an diese adressiert, der schweizerischen Post übergeben worden ist. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

Art. 45 Kostenvorschuss

Der Protest ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Protestfrist an SVRBA überwiesen ist (vgl. RGO).

D. Die Aufsichtsbeschwerde

Art. 46 Aufsichtsbeschwerde

Mit einer Aufsichtsbeschwerde weist ein Einzelmitglied oder ein Team das übergeordnete Organ auf ein ungebührliches Verhalten einer offiziellen Person oder eines Organs von SVRBA hin.

Art. 47 Zuständigkeit

Das jeweils übergeordnete oder zuständige Organ entscheidet frei, ob und welche Massnahmen es anordnen will.

Art. 48 Verfahren

Die Aufsichtsbeschwerde ist der Geschäftsstelle SVRBA zuhanden der Mitglieder des RK schriftlich (mit eingeschriebener Post oder per Mail mit verlangter Bestätigung des Erhalts) einzureichen. Das weitere Verfahren bestimmt das RK, insbesondere, welches Organ zuständig ist.

Art. 49 Kostenvorschuss

Es ist kein Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 50 Aufsichtsbeschwerde betreffend Schiedsrichter

- ¹ Will ein Verein einen Schiedsrichter ablehnen, so hat er die Aufsichtsbeschwerde vor Beginn der OW bis zum 30. Juni unter Angabe der Gründe schriftlich (mit eingeschriebener Post oder per Mail mit verlangter Bestätigung des Erhalts) an die Geschäftsstelle von SVRBA zuhanden des RSK-Präsidenten einzureichen.
- ² In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

E. Entschädigungen und Spruchgebühren

Art. 51 Kostenvorschuss

¹ Wer Rekurs oder Protest einreicht, hat innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einen Kostenvorschuss gemäss RGO auf das Konto von SVRBA einzubezahlen. Ein Beleg dafür ist beizulegen. Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr, oder wird ganz respektive teilweise zurückerstattet.

² Keinen Kostenvorschuss leisten müssen Kommissionen und Verbandsorgane, die Rekurs erheben.

Art. 52 Spruchgebühr

¹ Mit dem Entscheid in der Sache legt die entscheidende Instanz (in der Regel die RPK, vgl. Art. 39) die Spruchgebühr fest. Der Betrag der Spruchgebühr richtet sich nach Gegenstand und Umfang der zu beurteilenden Streitsache; die Gebühr darf Fr. 300.- nicht überschreiten. Weitere Kosten werden nicht erhoben.

² Die Spruchgebühr wird in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

³ Kommissionen und Verbandsorganen werden keine Spruchgebühren auferlegt; das gilt auch für Aufsichtsbeschwerden.

⁴ Hat keine Partei vollständig Recht bekommen oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen, so kann die Spruchgebühr verhältnismässig aufgeteilt werden.

⁵ Die Recht sprechende Instanz entscheidet in jedem Fall frei über die Festlegung und allfällige Aufteilung der Spruchgebühr.

Art. 53 Parteientschädigung

Eine Parteientschädigung wird in der Regel nicht zugesprochen.

F. Revision

Art. 54 Revisionsgründe

Die Revision eines Entscheides ist zulässig:

- wenn die Vorschriften dieses Reglements verletzt worden sind,
- wenn in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt worden sind,
- wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht hat beibringen können.

Art. 55 Revisionsverfahren

Die Bestimmungen über den Rekurs und Protest gelten sinngemäss. Insbesondere ist die Revision innerhalb von fünf Tagen ab der Entdeckung des Revisionsgrundes zu erheben.

G. Wirksamkeit der Entscheide

Art. 56 Rechtskraft

Ist gegen einen Entscheid eines Rechtspflegeorgans ein Rekurs möglich, wird der Entscheid nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig.

Art. 57 Bindung an Entscheide der Rechtspflegeorgane / Vollzug

¹ Die Entscheide der RPK respektive eines von ihr beauftragten Verbandsorganes sind bindend für alle Mitglieder von SVRBA. SVRBA sorgt für den Vollzug.

² Finanzielle Leistungen, zu welchen ein Prozessbeteiligter verurteilt wurde, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beziehungsweise nach Ablauf einer allfälligen, nicht genutzten Rekursfrist auf das Konto von SVRBA zu entrichten. Nichtleistung innerhalb dieser Frist hat eine Busse gemäss RGO zur Folge.

³ Weitere Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Entscheides der RPK bleiben nach RK-Entscheid vorbehalten.

H. Publikation

Art. 58 Veröffentlichung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung der RPK kann in angemessener Weise veröffentlicht werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung widersprüchlicher Vorschriften

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements werden alle früheren, widersprechenden Reglementsbestimmungen von SVRBA aufgehoben.

Art. 60 Inkraftsetzung

Datum des Inkrafttretens: ...

Reinach, 18. März 2023

Für die RPK
Thomas Rutishauser

Für das Regionalkomitee
Beat Brunner
Präsident